

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 43/2018



Veröffentlicht am: 01.06.2018

Promotionsordnung

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
vom 4. Oktober 1993 i. d. F. v. 15.05.2018

Aufgrund von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), sowie § 23 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung ihrer Promotionsordnung vom 15.05.2018, neu bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht*

§ 1	Grundsätze	S. 3
§ 2	Promotionsleistungen	S. 3
§ 3	Monographie als schriftliche Promotionsleistung	S. 4
§ 4	Kumulative Dissertation als schriftliche Promotionsleistung	S. 4
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen	S. 5
§ 6	Promotionsausschuss	S. 6
§ 7	Voraussetzungen der Eröffnung des Promotionsverfahrens	S. 6
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens	S. 7
§ 9	Gutachter	S. 7
§ 10	Entscheidung über die schriftliche Promotionsleistung	S. 8
§ 11	Disputation	S. 8
§ 12	Abschluss des Promotionsverfahrens	S. 9
§ 13	Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Verleihung des Doktorgrades	S. 10
§ 14	Ehrenpromotion	S. 10
§ 15	Entziehung des Doktorgrades	S. 11
§ 16	Übergangsregelungen	S. 11

Anlage 1: Text der Ehrenerklärung	S. 12
Anlage 2: Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung	S. 13
Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare	S. 14
Anlage 4: Text des Zusatzes für Verlagspublikationen	S. 15

* Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Kandidaten, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung der Wissenschaftszweige der Wirtschaftswissenschaft oder der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend: Fakultät) verleiht den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

(3) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden.

(4) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen werden die Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultäten betreut, dessen Qualifikation der des in § 9 Abs. 1 genannten Personenkreises entsprechen muss.

(5) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Sofern keine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt wird, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig sind und der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gemäß § 1 Abs. 2 oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Universität tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung eines Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen, wissenschaftlichen Promotionsleistung und einer öffentlichen Verteidigung (Disputation) verliehen.

(2) Die schriftliche Promotionsleistung kann in zwei alternativen Varianten erbracht werden:

1. als eigenständig erstellte Monographie (§ 3),
2. als kumulative Dissertation, d. h. eine Zusammenstellung bereits publizierter bzw. publikationsfähiger Fachbeiträge (§ 4).

(3) Die schriftliche Promotionsleistung muss einen wissenschaftlichen Themenbereich aus den Lehr- und Forschungsgebieten der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen und wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag enthalten.

(4) Die schriftliche Promotionsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 3

Monographie als schriftliche Promotionsleistung

(1) Die Monographie muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden sein. Sie muss einheitlich in einer Sprache abgefasst werden.

(2) Teile der Monographie können mit Zustimmung des Betreuers (§ 5 Abs. 5) bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens als Beiträge in Publikationsorganen mit externem Begutachtungsverfahren veröffentlicht werden.

§ 4

Kumulative Dissertation als schriftliche Promotionsleistung

(1) Als kumulative Dissertation gilt die Vorlage von mindestens drei eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind oder als publikationsfähig gelten können. Der thematische und/oder methodische Zusammenhang der Beiträge ist in einer der Dissertation beizufügenden Zusammenfassung darzulegen.

(2) Mindestens einer der wissenschaftlichen Beiträge muss bereits in einem referierten Journal publiziert bzw. verbindlich zur Publikation angenommen worden sein.

(3) Über die Publikationsfähigkeit der noch nicht veröffentlichten Beiträge entscheiden die Gutachter.

(4) Bei wenigstens einem der Beiträge muss der Doktorand alleiniger Autor sein.

(5) Die Summe der als Dezimalzahlen addierten Eigenanteile des Doktoranden an den einzelnen Beiträgen muss mindestens zwei betragen. Der Eigenanteil des Doktoranden ergibt sich als der reziproke Wert der Anzahl aller Autoren eines Beitrages.

(6) Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die sich bewerbende Person
 1. ein Studium im Gebiet der Wirtschaftswissenschaft an einer deutschen Universität oder Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann, und
 2. dieses Studium mit einem akademischen Grad (Diplom, Magister, Master bzw. anderer gleichwertiger Abschluss) und mit einem Prädikatsexamen (mindestens gut) abgeschlossen hat. Der in Nr. 1 genannte Studienabschluss beinhaltet keinen Studiengang, der mit dem Grad des Bachelor abgeschlossen wird.
 3. Die Zulassung von Abschlüssen anderer Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung eine Promotion im Gebiet der Wirtschaftswissenschaft sachgerecht erscheinen lässt, ist möglich, bedarf aber der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann ferner zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium mit der ersten juristischen Staatsprüfung mit Prädikat (mindestens befriedigend) abgeschlossen hat.

- (3) Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann der Fakultätsrat durch Beschluss Befreiung erteilen, wenn die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens aufgrund der sonstigen Leistungen des Bewerbers positiv eingeschätzt werden.

- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 3 sowie der Beschluss nach Abs. 3 können mit Auflagen verbunden werden. Sie sind vor Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

- (5) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer schriftlichen Promotionsleistung mit Bezug auf das Forschungsprofil der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss (§ 6) durch Beschluss. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine schriftliche Promotionsleistung als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Doktoranden werden von einem Professor, einem Juniorprofessor, einem Privatdozenten oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, von einem promovierten Mitarbeiter der Fakultät betreut. Die Zweitbetreuung durch einen Professor einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, durch einen ehemaligen hauptamtlichen Professor der Fakultät, einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen gleichwertig wissenschaftlich Qualifizierten ist möglich.

(6) Ein Beschluss nach Abs. 5 ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist der Beschluss schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellt einen Promotionsausschuss, der die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Bestimmungen dieser Promotionsordnung überwacht.

(2) Der Promotionsausschuss besteht entweder aus drei Professoren der Fakultät oder aus zwei Professoren und einem Juniorprofessor der Fakultät oder aus zwei Professoren und einem Privatdozenten der Fakultät. Dem Promotionsausschuss gehört zusätzlich ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät an.

(3) Einer der Professoren des Promotionsausschusses wird vom Fakultätsrat zum Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Voraussetzungen der Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung;
2. die Urkunde bzw. das Zeugnis des akademischen Grades im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder die Urkunde bzw. das Zeugnis über das erste juristische Staatsexamen;
3. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang;
4. gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der nach § 5 Abs. 4 erteilten Auflagen;
5. eine Fassung der schriftlichen Promotionsleistung in elektronischer Form;
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche sowie die Ehrenerklärung gemäß Anlage 1;
7. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers (gemäß Anlage 2), dass er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

1. einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist;

2. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen, oder
3. wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

(2) Der Bewerber kann dem Antrag Vorschläge bezüglich der Gutachter beifügen.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuss beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen der Eröffnung des Verfahrens nach § 7 nicht gegeben sind,
2. die schriftliche Promotionsleistung bereits zuvor abgelehnt wurde, es sei denn die Ablehnung beruhte auf der Unzuständigkeit der ablehnenden Fakultät oder Hochschule,
3. der Bewerber nach § 7 Abs. 1 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein, oder
4. bekannt wird, dass die nach § 7 Abs. 1 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

Die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Gutachter

(1) Für die Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung bestellt der Promotionsausschuss durch Beschluss mindestens zwei Professoren als Gutachter; einer von ihnen kann einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. Ein Gutachter kann auch ehemaliger hauptamtlicher Professor der Fakultät, einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, Juniorprofessor, Privatdozent oder ein gleichwertig wissenschaftlich Qualifizierter sein.

(2) Mindestens ein Gutachter darf kein Mit-Autor von Beiträgen gemäß § 4 Abs. 1 sein.

(3) Jeder Gutachter erstellt innerhalb von höchstens vier Monaten einen schriftlichen Bericht, in dem er die schriftliche Promotionsleistung, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung

folgender Notenstufen und unter besonderer Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 und des § 4 Abs. 3 bewertet:

summa cum laude (mit Auszeichnung)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (genügend)
non sufficit (ungenügend).

(4) Nach Eingang aller Gutachten teilt der Promotionsausschuss den Titel der schriftlichen Promotionsleistung und die vorgeschlagenen Bewertungen allen Mitgliedern des Fakultätsrates sowie allen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten mit und legt für diese und den Bewerber selbst die schriftliche Promotionsleistung und die Gutachten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

§ 10

Entscheidung über die schriftliche Promotionsleistung

(1) Eine von den Gutachtern mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Promotionsleistung ist angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 keine der dort genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch erhebt.

(2) Hat einer der Gutachter die schriftliche Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet oder wurde innerhalb der Auslegungsfrist begründeter Einspruch erhoben, so entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss über die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung.

(3) Haben die Gutachter die schriftliche Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet, so ist die schriftliche Promotionsleistung abgelehnt.

§ 11

Disputation

(1) Nach Annahme der schriftlichen Promotionsleistung bestellt der Promotionsausschuss durch Beschluss einen fünfköpfigen Disputationsausschuss, dem zumindest einer der Gutachter sowie insgesamt mindestens drei Professoren angehören; die übrigen Mitglieder können Juniorprofessor oder Privatdozent, ehemaliger hauptamtlicher Professor der Fakultät, einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder ein gleichwertig wissenschaftlich Qualifizierter sein. Der Promotionsausschuss bestellt einen Vorsitzenden des Disputationsausschusses.

(2) Der Dekan lädt den Bewerber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Disputation. Erscheint der Bewerber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, nicht zum angegebenen Termin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(3) Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache geführt und dauert in der Regel 90 Minuten. Die Disputation ist öffentlich; dies gilt nicht für die Beratung und Festsetzung des Ergebnisses. Der Bewerber soll die wichtigsten Ergebnisse seiner schriftlichen Promotionsleistung darstellen und verteidigen. Er soll außerdem nachweisen, dass er bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema seiner schriftlichen Promotionsleistung mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und bei einem rechtswissenschaftlichen Thema mit rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut ist.

(4) Der Disputationsausschuss setzt ein Ergebnis für die Disputation fest und schlägt, falls sie bestanden wurde, ein Prädikat für die Gesamtleistung aufgrund der Beurteilungen der schriftlichen Promotionsleistung und der Disputation vor. Hierbei sind die Notenstufen gemäß § 9 Abs. 3 zu verwenden. Über den Verlauf der Disputation und die vorgeschlagene Bewertung ist vom Vorsitzenden des Disputationsausschusses ein Protokoll zu führen.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag des Bewerbers einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung nicht bestanden wurde oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gestellt wurde.

§ 12

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Bei angenommener schriftlicher Promotionsleistung und bestandener Disputation entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss unter Verwendung der Notenstufen gemäß § 9 Abs. 3 über das Prädikat der Gesamtleistung. Der Dekan fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren aus, aus der die Beurteilungen der schriftlichen Promotionsleistung und der Disputation sowie das Prädikat der Gesamtleistung hervorgehen und die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach erfolgter Promotion, d. h. nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden darf.

(2) Bei abgelehnter schriftlicher Promotionsleistung oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion zu versagen. Der Dekan teilt dies dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und der Bewerber hat das Recht auf Akteneinsicht. Alle eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Fakultät über und verbleiben bei den Fakultätsakten.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens hat der Bewerber die schriftliche Promotionsleistung zu veröffentlichen. Etwaige Auflagen der Gutachter gemäß § 9 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens sind unentgeltlich 10 Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung dauerhaft haltbar gebunden bei der Fakultät einzureichen. Die abzuliefernden Exemplare sind mit einem Titelblatt gemäß Anlage 3 zu versehen.
- (3) Seiner Pflicht zur Veröffentlichung kann der Bewerber dadurch genügen, dass er
 - (a) weitere 25 Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung in Buch- oder Fotodruck einreicht, oder
 - (b) die Veröffentlichung als gewerblich verlegte, in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erschienene und über den Buchhandel vertriebene Monographie nachweist, oder
 - (c) eine in Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechende elektronische Version der Arbeit einreicht.
- (4) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare und Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Abs. 3 wird dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgehändigt, die auf den Tag der Disputation ausgestellt ist.
- (5) Die Verleihung des Doktorgrades wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Sie berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und Promotionsurkunde geregelten Form. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 14

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wirtschaftswissenschaftliche Leistungen oder für andere besondere Verdienste ideeller Art um die Wirtschaftswissenschaft den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).
- (2) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrats mit Zustimmung des Senats. Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder und erfolgt in geheimer Abstimmung.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden,
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
5. der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf seinen Antrag hin ist er vor dem Fakultätsrat mündlich zu hören.

(3) Der Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist vom Dekan schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

§ 16

Übergangsregelungen

Für die vor Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993 in der Fassung vom 14. April 2015.

Magdeburg, den

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen zur Promotionsordnung

Anlage 1: Text der Ehrenerklärung

Ehrenerklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten schriftlichen Promotionsleistung stehen.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen können. Diese Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als schriftliche Promotionsleistung eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation ggf. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Plagiate überprüft werden kann.

(Magdeburg, Datum des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

Anlage 2: Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Promotionsordnung hat.

(Magdeburg, Datum des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare

Titel der Arbeit: >>NN<<

Schriftliche Promotionsleistung
zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor rerum politicarum

vorgelegt und angenommen
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Verfasser: NN
Geburtsdatum und -ort: xx.xx.xxx, NN
Arbeit eingereicht am: xx.xx.xxxx

Gutachter der schriftlichen Promotionsleistung:
NN
NN

Datum der Disputation: xx.xx.xxxx

Anlage 4: Text des Zusatzes für Verlagspublikationen

In den Titelteil einer Verlagsveröffentlichung gem. § 13 Abs. 3 (b) ist der folgende Hinweis einzuarbeiten:

"Zugleich: an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unter dem Titel >>NN<< vorgelegte und angenommene schriftliche Promotionsleistung.
Datum der Disputation: xx.xx.xxxx"